



Abteilungsordnung

der Fanabteilung des 1. FSV Mainz 05 e.V.

(Alle Bezeichnungen von Ämtern sind geschlechtsneutral gehalten)

PRÄAMBEL

In Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des 1. FSV Mainz 05 e.V. und auf der Basis der Werte des 1. FSV Mainz 05 e.V., wie sie in dessen Satzung und im Leitbild verankert sind, stellt sich die Fanabteilung folgende Schwerpunktaufgaben:

- Die Mitgliedschaft im Verein soll greifbarer und attraktiver gestaltet werden.
- Der Verein soll in allen Belangen unterstützt werden, neue frische Ideen sollen eingebracht und an deren Umsetzung aktiv mitgearbeitet werden.
- Die Fanabteilung will ein tragender Pfeiler der Brücke zwischen Verein sowie allen seinen Mitgliedern und Fans sein.
- Von der Existenz und der Arbeit der Fanabteilung soll dabei stets der Verein und das gesamte Umfeld des 1. FSV Mainz 05 e.V. profitieren.
- Der Gemeinschaftsgedanke spielt eine zentrale Rolle in der Arbeit der Fanabteilung, die dafür geleistete ehrenamtliche Tätigkeit möglichst vieler Mitglieder soll vorrangige Quelle dieser Arbeit sein.

§ 1 Aufgaben

Aufgaben der Fanabteilung sind:

1. die Kommunikation, Organisation und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern der Fanabteilung sowie unter allen Fans des 1. FSV Mainz 05 e.V. innerhalb und außerhalb des Vereins
2. die Unterstützung aller Sportabteilungen des 1. FSV Mainz 05 e.V.
3. die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
4. die Organisation und Vertretung aller Mitglieder der Fanabteilung
5. die Entsendung eines von der Abteilungsversammlung gewählten Vertreters in den Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. entsprechend § 14 Abs. 1 und 5 der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V. (nachfolgend „Vereinsatzung“).

§ 2 Grundlagen

1. Die Abteilung wird entsprechend § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. gegründet. Die Abteilungsversammlung gibt sich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. diese Abteilungsordnung. Die Abteilung ist an die Vorgaben der Vereinssatzung gebunden.
2. Mitglied der Abteilung kann jedes Mitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. werden, das sich bewusst mittels einer gesonderten schriftlichen Beitrittserklärung dazu entscheidet. Diese Beitrittserklärung kann gemeinsam mit der Beitrittserklärung zum 1. FSV Mainz 05 e.V. abgegeben werden.

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung (§ 4)
- b. die geschäftsführende Abteilungsleitung (§ 6)
- c. die erweiterte Abteilungsleitung (§ 9)

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung beruft einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung ein. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung auf der Internetseite des 1. FSV Mainz 05 e.V. sowie per E- Mail an die Mitglieder der Abteilung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht der geschäftsführenden Abteilungsleitung
 - b) Finanzbericht und Rechnungslegung
 - c) Entlastung der geschäftsführenden Abteilungsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Neuwahlen der geschäftsführenden Abteilungsleitung, wenn deren Amtszeit abgelaufen ist
 - e) Wahl des Kandidaten der Fanabteilung für den gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 der Vereinssatzung der Fanabteilung vorbehaltenen Sitz im Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V., wenn dieser Platz neu zu besetzen ist.
 - f) Sonstiges

Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Abteilungsleitung eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Änderungen der Abteilungsordnung handelt, die Abteilungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

3. Die ordentliche Abteilungsversammlung soll zeitnah vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. stattfinden, in jedem Fall aber spätestens 2 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Beschluss der geschäftsführenden Abteilungsleitung, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen stattfinden. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Beschluss der Abteilungsleitung bzw. nach Eingang des Antrags der Mitglieder bei der Abteilungsleitung einzuberufen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung unterzeichnet wird. Die Protokolle sind von der geschäftsführenden Abteilungsleitung zu archivieren. Das Protokoll ist spätestens 8 Wochen nach der Abteilungsversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 5 Aufgaben und Beschlüsse der Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Abteilungsleiter die Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abteilungsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, von einem Drittel der anwesenden Abteilungsmitglieder wird ein geheimes Abstimmungsverfahren gefordert. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
4. Die Abteilungsversammlung erörtert die Berichte und die wesentlichen Zielsetzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung entsprechend § 8.
5. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung der geschäftsführenden Abteilungsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Die Abteilungsversammlung beschließt über Anträge und Änderungen der Abteilungsordnung. Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Die Änderungen sind erst nach der Zustimmung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. wirksam.

7. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
8. Kandidatenvorschläge für die Wahlen zum Abteilungsleiter und zu den Mitgliedern der geschäftsführenden Abteilungsleitung müssen der geschäftsführenden Abteilungsleitung spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung in Textform oder in digitaler Form vorliegen.
Es ist möglich, als Abteilungsleiter zu kandidieren und gleichzeitig als Mitglied der Abteilungsleitung für den Fall, dass eine Wahl zum Abteilungsleiter nicht erfolgt. Es ist möglich, für mehrere Ämter in der Abteilungsleitung zu kandidieren. Diese sind bei Anmeldung der Kandidatur anzugeben.
9. Die Abteilungsversammlung wählt einen Kandidaten für den gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 der Vereinssatzung der Fanabteilung vorbehaltenen Sitz im Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. entsprechend § 14 Abs. 5 der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter benennt der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V. den gewählten Kandidaten.
10. Kandidatenvorschläge für die Wahl des Kandidaten für den Sitz im Aufsichtsrat müssen der geschäftsführenden Abteilungsleitung spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung in Textform oder in digitaler Form vorliegen.
11. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind und in der Einladung angekündigt wurden.

§ 6 Die geschäftsführende Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung besteht in der Regel aus fünf Personen:
 - a) einem Abteilungsleiter,
 - b) einem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) einem Finanzverwalter,
 - d) einem Schriftführer,
 - e) sowie einem weiteren Mitglied.
2. Die geschäftsführende Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der geschäftsführenden Abteilungsleitung und das Zusammenwirken mit der erweiterten Abteilungsleitung regelt.
3. Die Mitgliedschaft in der geschäftsführenden Abteilungsleitung setzt die Mitgliedschaft in der Fanabteilung und Volljährigkeit voraus.
4. Die Tätigkeit in der geschäftsführenden Abteilungsleitung ist ehrenamtlich.

§ 7 Wahl der geschäftsführenden Abteilungsleitung und des Kandidaten für den der Fanabteilung vorbehaltenen Sitz im Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V.

1. Der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Das passive Wahlalter regelt § 6 Absatz 3, das aktive Wahlrecht haben entsprechend § 17 der Vereinssatzung alle Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Der gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
2. Für die Durchführung der Wahlen schlägt die geschäftsführende Abteilungsleitung einen Wahlleiter vor. Über diesen Vorschlag stimmt die Abteilungsversammlung ab. Er ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
Wird der Vorschlag abgelehnt, können alle Teilnehmer der Abteilungsversammlung Vorschläge für einen Wahlleiter abgeben. Über die Vorschläge wird abgestimmt.
3. Sowohl für die Wahl des Abteilungsleiters als auch für die Wahl des Kandidaten der Fanabteilung für den Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. gilt:
Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
Erhält kein Kandidat im jeweiligen ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl, an der jeweils die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft in der Fanabteilung.
4. Für die anderen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung erfolgen jeweils gesonderte Wahlvorgänge in folgender Reihenfolge: stellvertretender Abteilungsleiter, Finanzverwalter, Schriftführer und weiteres Mitglied.
Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
Erhält kein Kandidat im jeweiligen ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl, an der jeweils die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft in der Fanabteilung.
Die für eine Funktion nicht gewählten Kandidaten können in weiteren Wahlgängen für andere Funktionen erneut kandidieren.

5. Für die Wahl der anderen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung – ausgenommen den Abteilungsleiter – gilt darüber hinaus:
Wenn es nicht für jede dieser Funktionen mindestens einen Kandidaten gibt, kann die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung insgesamt zu wählen (Blockwahl) – ohne Berücksichtigung der ursprünglichen Kandidatur. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
6. Die Wahlen gemäß § 7 Absatz 5 werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Abteilungsversammlung hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben.
Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.
An diesem nehmen höchstens doppelt so viele Bewerber teil, wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft in der Fanabteilung.
7. Die Amtsdauer der geschäftsführenden Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre. Sie bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung vorzeitig aus oder bleiben nach Wahlen Positionen unbesetzt, kann die geschäftsführende Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung Vertreter berufen. In der nächsten Abteilungsversammlung ist eine Nachwahl auf die Tagesordnung zu nehmen, falls nicht turnusgemäß Neuwahlen stattfinden. Abweichend von Absatz 7 bestimmt sich die Amtsdauer eines so berufenen oder gewählten Vertreters nach der Amtszeit seines Vorgängers.
9. Besteht die geschäftsführende Abteilungsleitung aus weniger als drei gewählten Personen, sind umgehend Neuwahlen anzusetzen. Abweichend von Absatz 7 endet die Amtszeit einer aus diesem Grunde neu gewählten geschäftsführenden Abteilungsleitung mit der übernächsten regulären Abteilungsversammlung entsprechend § 4 Absätze 1 und 3.

§ 8 Aufgaben der geschäftsführenden Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben der Fanabteilung zuständig. Sie ist dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. gegenüber dafür verantwortlich, dass die Abteilung die geltenden Gesetze sowie die Vereinssatzung beachtet.

2. Die geschäftsführende Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung aus.
3. Die geschäftsführende Abteilungsleitung gibt im Einvernehmen mit dem 1. FSV Mainz 05 e.V. die Richtlinien der Abteilungspolitik vor. Der Abteilungsleiter repräsentiert die Abteilung. Er leitet die Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
4. Die geschäftsführende Abteilungsleitung bereitet den Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Budgets vor. Das jährliche Budget und Sonderausgaben bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes des 1. FSV Mainz 05 e.V.
5. Die geschäftsführende Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Abteilungsleiters.
6. Das von der Fanabteilung benannte und durch die Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. bestätigte Aufsichtsratsmitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. hat das Recht, an allen Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die geschäftsführende Abteilungsleitung kann in Abstimmung mit dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. jederzeit Arbeitsgruppen bilden und auflösen. Solche Maßnahmen sollen von der folgenden Abteilungsversammlung bestätigt werden.
8. Die geschäftsführende Abteilungsleitung hat über ihre Tätigkeit in der Abteilungsversammlung zu berichten.
9. Die geschäftsführende Abteilungsleitung untersteht den Weisungen des Vorstandes des 1. FSV Mainz 05 e.V. und ist nicht zur gesetzlichen Vertretung des 1. FSV Mainz 05 e.V. berechtigt. Der Abteilungsleiter ist auf Verlangen des Vorstandes des 1. FSV Mainz 05 e.V. jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 9 Die erweiterte Abteilungsleitung

1. Die gemäß § 8 Absatz 7 gebildeten Arbeitsgruppen wählen mindestens alle zwei Jahre oder bei Bedarf jeweils ihre Arbeitsgruppenleitung. Diese soll mindestens aus dem Arbeitsgruppenleiter und einem Stellvertreter bestehen. Die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung enthalten sich der Übernahme von Leitungsfunktionen in den Arbeitsgruppen.
2. Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus der geschäftsführenden Abteilungsleitung und bis zu jeweils 2 stimmberechtigten Mitgliedern aus den gewählten Leitungen der Arbeitsgruppen.

§ 10 Aufgaben der erweiterten Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der geschäftsführenden Abteilungsleitung aus.
2. Die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung nehmen die Aufgaben in ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Richtlinien der Abteilung und der Vereinssatzung selbstständig und in eigener Verantwortung wahr.
3. Die erweiterte Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
4. Das von der Fanabteilung benannte und durch die Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. bestätigte Aufsichtsratsmitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. hat das Recht, an allen Sitzungen der erweiterten Abteilungsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des 1. FSV Mainz 05 e.V.

§ 12 Finanzielle Angelegenheiten

Vor Beginn eines Geschäftsjahres legt die geschäftsführende Abteilungsleitung einen Etat vor, der mit dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt nach Beratung und Beschluss in der Abteilungsversammlung vom 06.09.2025 und gemäß Beschluss des Vorstandes des 1. FSV Mainz 05 e.V. vom 22.09.2025 am 22.09.2025 in Kraft und ersetzt die Abteilungsordnung vom 31.10.2024.

Mainz, 22.09.2025



Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.